

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Media Manager, M.A.
Hochschule: Internationale Hochschule SDI München
Standort: München
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte auf S. 75 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vorgeschlagen: „Um das angestrebte Qualifikationsprofil gewährleisten zu können, muss das Curriculum entweder um explizit programmiertechnische Inhalte ergänzt werden oder alternativ deutlicher als Curriculum zur Qualifikation von Schnittstellenmanagerinnen und -managern im Bereich der digitalen Medien dargestellt werden. In diesem Fall wäre auch eine deutlich treffendere Benennung des Studiengangs hilfreich und würde mögliche Missverständnisse auf Seiten der Studieninteressierten vermeiden helfen. Eine weitere Alternative wäre der Ausweis von Bezugswissenschaften für die Zulassung zum Studiengang im Bereich der Informatik.“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium begründet die Auflage auf S. 73 folgendermaßen: Die Inhalte des Studiengangs sind für die Erreichung der Qualifikationsziele notwendig und wünschenswert, sind aber

gleichwohl für einige Bereiche der beruflichen Praxis noch nicht hinreichend. Eine Kompetenz ‚zur Medienentwicklung in großen, international agierenden Unternehmen, global agierenden Mittelständlern, Verlagen und Medienhäusern...‘ ist nicht denkbar, ohne einschlägige Kompetenzen im Bereich der Informatik und Programmierung. Das vorgelegte Curriculum weist diese nicht explizit aus.“

Die Hochschule hat dazu am 17.08.2020 eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht.

Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu dem folgenden Ergebnis: Die Studienziele werden nach § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digital Media Manager (DMMStPO) folgendermaßen definiert: „Die Absolventen sind in der Lage, in einem internationalen Umfeld Strategien für den richtigen Einsatz digitaler Medien zu konzeptionieren und deren Umsetzung beratend oder lenkend zu gestalten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Entwicklung von Kompetenzen an der Schnittstelle von Kommunikation, Informationstechnologien wie semantischer Analyse und KI sowie Geschäftsmodelle für digitale Medien.“

Damit legt die Prüfungsordnung als Qualifikationsziel ein Zusammenwirken von Kenntnissen und Kompetenzen aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft, der Informationstechnologie sowie der Betriebswirtschaften fest. Der explizite Erwerb programmiertechnischer Fertigkeiten ist in der Darstellung der Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen. Die Begründung des Gutachtergremiums, dass die Erreichung einer Kompetenz zur Medienentwicklung einschlägiger Kompetenzen aus dem Bereich der Informatik und Programmierung bedürfe, ist somit nicht nachvollziehbar. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

